

Sachverhalt

A suchte für ihren Freund F ein Geburtstagsgeschenk. Sie ging in das Spirituosengeschäft des S, wo sie eine Flasche Jameson in ihren Rucksack steckte. Sodann verließ sie das Geschäft, ohne die Flasche zu bezahlen.

Strafbarkeit der A wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB?

Hinweis:

Die folgenden Fußnoten sind teilweise fiktiv und dienen nur der besseren Veranschaulichung.

Sachverhalt und Lösung sind angelehnt an Beulke/Zimmermann, Klausurenkurs im Strafrecht II, 4. Auflage, 2019, Fall 4, Rn. 100 f.

Lösung

Strafbarkeit der A

§ 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB

A könnte sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie das Spirituosengeschäft betrat.

1. Objektiver Tatbestand

A müsste in einen Geschäftsraum eingedrungen sein. Geschäftsräume sind abgeschlossene Räumlichkeiten, die jedenfalls überwiegend und für eine gewisse Dauer für gewerbliche, wissenschaftliche, künstlerische und ähnliche, nicht notwendig auf Erwerb gerichtete Geschäfte benutzt werden.¹ Das Spirituosengeschäft wird für gewerbliche bzw. geschäftliche Zwecke genutzt und ist mithin ein Geschäftsraum i. S. d. § 123 Abs. 1 StGB.

¹ RGSt 32, 371, 371; *Stein*, in: SK-StGB⁹, § 123 Rn. 38; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Sch/Sch³⁰, § 123 StGB Rn. 5.

Ein Eindringen liegt jedenfalls beim Betreten des Tatobjektes gegen den Willen des Berechtigten vor.² Grundsätzlich ist bei Geschäften von einer generellen Zutrittserlaubnis des Hausrechtsinhabers gegenüber seinen Kunden auszugehen.³

Fraglich ist jedoch, ob diese generelle Zutrittserlaubnis des Hausrechtsinhabers – also das tatbestandsausschließende Einverständnis des S – entfällt, wenn das Geschäft in der Absicht der Begehung einer Straftat betreten wird.

² Wessels/*Hettinger*/Engländer, Strafrecht BT 1⁴³, Rn. 590 m. w. N.; Joecks/*Jäger*¹², § 123 StGB Rn. 18.

³ *Fischer*, StGB⁶⁷, § 123 Rn. 18.

Ein Teil der Literatur⁴ nimmt an, dass die generelle Zutrittserlaubnis nur für Kunden gelten soll, die redliche Zwecke verfolgen. Der mutmaßliche Wille des Hausrechtsinhabers gehe dahin, Kunden mit unredlichen Absichten den Zutritt zu verbieten.⁵ Der Täter überwinde bei Betreten der Räume eine Art „geistige Barriere“ in Form eines erkennbar entgegenstehenden Willens des Hausrechtsinhabers.⁶

A betrat das Geschäft des S, um einen Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB zu begehen. Sie verfolgte also unredliche Absichten, sodass nach dieser Auffassung die generelle Zutrittserlaubnis des S für A nicht galt. Folglich betrat A das Geschäft des S gegen dessen Willen; A drang mithin in einen Geschäftsraum ein.

⁴ Gössel/Dölling, Strafrecht BT 1², § 38 Rn. 45; Steinmetz, JuS 1985, 94, 95 f.

⁵ Schäfer, in: LK-StGB¹⁰, § 123 Rn. 32 f.; Steinmetz, JuS 1985, 94, 95 f.

⁶ Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT/1¹¹, § 30 Rn. 13.

Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass das Anknüpfen an eine „geistige Barriere“ dem Gebot der Rechtssicherheit widerspricht.⁷ Wer Räume in rechtswidriger Absicht betritt, muss nicht unbedingt darin tatsächlich eine Straftat begehen.⁸ Zudem hat der Hausrechtsinhaber mit Eröffnung der Räume für den Publikumsverkehr auf eine individuelle Prüfung jedes einzelnen Kunden verzichtet und muss sich aus Gründen der Rechtssicherheit hieran grundsätzlich festhalten lassen muss.⁹

⁷ *Bernsmann*, JURA 1981, 403, 407

⁸ *Bernsmann*, JURA 1981, 403, 407

⁹ *Bernsmann*, JURA 1981, 403, 407; *Ostendorf*, in: NK-StGB⁵, § 123 Rn. 29.

Nach zutreffender h. M.¹⁰ erlischt die generelle Zutrittserlaubnis daher grundsätzlich nur, wenn sie individuell widerrufen wurde. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen das äußere Erscheinungsbild des Betretens von dem Verhalten abweicht, dass die generelle Zutrittserlaubnis abdeckt.¹¹

A betrat das Geschäft des S weder gegen eine ausdrückliche Versagung noch wich ihr äußeres Erscheinungsbild des Betretens von dem Verhalten ab, dass durch die generelle Zutrittserlaubnis des S gedeckt ist. Die generelle Zutrittserlaubnis galt somit auch für A.

¹⁰ Statt vieler BGH, NStZ-RR 1997, 97, 97; OLG Düsseldorf, NJW 1982, 2678, 2679; Wessels/*Hettinger*/Engländer, Strafrecht BT 1⁴³, Rn. 597; *Rengier*, Strafrecht BT II²⁰, § 30 Rn. 11; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Sch/Sch³⁰, § 123 StGB Rn. 26.

¹¹ OLG Düsseldorf, NJW 1982, 2678, 2679; *Rengier*, Strafrecht BT II²⁰, § 30 Rn. 12; *Stein*, in: SK-StGB⁹, § 123 Rn. 46.

Nach herrschender und überzeugender Ansicht ist folglich der objektive Tatbestand des § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB aufgrund des tatbestandsausschließenden Einverständnisses des S nicht erfüllt.

2. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.